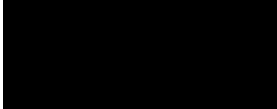




Verband der Vereine Creditreform e.V.
 Postfach 10 15 53, 41415 Neuss
 Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss
 Telefon 0 21 31 / 1 09 - 0

Verband der Vereine Creditreform e.V. • Hellersbergstraße 12 • 41.
 Neuss

Bundesministerium der Finanzen



UKA

BM D. FINANZEN -B-
 EING. 27.12.16/11:31

9

Wilhelmstraße 97
 10117 Berlin

21. Dezember 2016

Abteilung	Unser Zeichen	Durchwahl
Recht	Rie/DBE	-4101
E-Mail	t.riemann@verband.creditreform.de	

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Sehr geehrte 

für die Übermittlung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend unsere Anliegen aufzuzeigen:

Für uns als Auskunftsei kommt der beabsichtigten Einrichtung des zentralen elektronischen Transparenzregisters mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten insbesondere von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften eine besondere Bedeutung zu. Wesentlich ist es, dass wir das künftige Register zu akzeptablen Gebühren uneingeschränkt nutzen können.

Creditreform ist die größte Kreditschutzorganisation im deutschsprachigen Raum und zählt allein in Deutschland rd. 126.000 Mitgliedsunternehmen, die mithilfe unserer Datenbank und unter Nutzung unserer Risikomanagementsysteme die Identität und Bonität ihrer Kunden prüfen, ihre Kreditrisiken steuern und ihre Forderungsausfälle minimieren. Zu diesem Zweck betreiben wir eine Datenbank, die zu jedem der knapp 4 Millionen deutschen Unternehmen (vom Freiberufler über Gewerbetreibende bis zu handelsregisterlich eingetragenen Unternehmen) bonitätsrelevante Daten speichert, welche durch unsere rd. 3.600 Mitarbeiter permanent aktualisiert und bewertet werden. Zu diesem Datenkranz gehören unter anderem Registerdaten, Jahresabschlussinformationen, Zahlungsinformationen, Gesellschafterlisten einschließlich Verflechtungsinformationen und – hieraus abgeleitet – natürlich auch Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten. Letztere werden hauptsächlich von unseren Kunden aus der Finanzdienstleistungsbranche nachgefragt und hier vor allem von den Leasinggesellschaften. Nahezu alle von ihnen greifen auf unsere Informationsprodukte zurück.

Präsident: Dipl.-Kfm. Christian Wolfram

Hauptgeschäftsführer:
 Geschäftsführer

RA Volker Ulbricht
 Dipl.-Inf. Bernd Bütow
 Dr. Hans-Jürgen Walbrück

1. Einsichtnahme „zu Informationszwecken“ (Art. 1 § 20 Abs. 1)

Aus den vorstehend dargelegten Gründen sind wir sehr daran interessiert, das künftige öffentliche Transparenzregister im gleichen Umfang wie schon bisher die weiteren in Art. 1 § 18 Abs. 2 aufgeführten Register nutzen zu können. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Konzernverbänden kann es uns helfen, unsere Datenqualität zu verbessern. Ebenso können Registerinhalte, die von unseren eigenen Erkenntnissen abweichen, einen Hinweis darauf geben, dass von Seiten des meldenden Unternehmens möglicherweise gezielt und bewusst Falschinformationen gegeben wurden. Unsere nach dem GWG verpflichteten Kunden aus der Finanzdienstleistungsbranche werden deshalb ein erhebliches Interesse daran haben, dass die Inhalte des Transparenzregisters Bestandteil unserer Datenbank werden können, so dass sie Doppelabrufe vermeiden und stattdessen uns das Matching der beiden Datenquellen – nämlich der von uns recherchierten Ergebnisse und der Registerinformationen – überlassen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass wir auf Grund der starken technischen Integration der Finanzdienstleister in unsere Systeme über die zu uns bestehenden Schnittstellen sicherlich besser als das Transparenzregister allein in der Lage sind, die IT-technischen operativen Erfordernisse dieser Geldwäscheverpflichteten zu erfüllen.

Aufgrund der Formulierung des Art. 1 § 20 Abs. 1 („Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet“), die derjenigen des § 9 Abs. 1 HGB entspricht, gehen wir davon aus, dass die Registerangaben zum wirtschaftlich Berechtigten - ebenso wie z. B. Handelsregisterdaten - allen interessierten Personen oder Organisationen zugänglich sind, d. h. auch uns als Auskunftfeien. Wie in der Geldwäscherichtlinie bereits angelegt ist der Zweck (=zur Information) im vorliegenden Gesetzentwurf – wie auch in der Gesetzesbegründung festgehalten - zutreffend weit gefasst. Das bedeutet, dass die Einsichtnahme zu eigenen Informationszwecken und diejenige zu Drittinformationszwecken, die von Auskunftfeien üblicherweise verfolgt werden, wie bei § 9 Abs. 1 HGB gleich zu behandeln sind.

Wichtig ist jedenfalls, dass zumindest in der Begründung klargestellt wird, dass ein kommerzielles Nutzungsinteresse eine Einsichtnahme zu Informationszwecken nicht ausschließt. Besser noch wäre es aus unserer Sicht, das Jedermann-Recht auf Einsichtnahme ohne die (ohnehin inhaltsleere) Einschränkung „zu Informationszwecken“ auszugestalten, wie dies auch § 79 Abs. 1 BGB in Bezug auf die Einsicht in das Vereinsregister statuiert. Etwas ganz anderes sind dagegen die ebenfalls in der Begründung erwähnten missbräuchlichen Einsichtnahmen.

Gerade in Anbetracht der großen Bedeutung, die unsere Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten vor allem für die im Massengeschäft tätigen Finanzdienstleister haben, ist es notwendig, dass die Transparenzregisterdaten wie etwa auch die Handelsregisterdaten, Insolvenzregisterdaten, Schuldnerregisterdaten u.a.m. Eingang in die für die Praxis entscheidenden privatwirtschaftlichen Informationsdienste finden. Insofern begrüßen wir es, dass die Einsichtnahme in das Register einem breiten Nutzerkreis, zu dem auch die Auskunftfeien gehören, ermöglicht wird.

2. Gebührensätze für die Einsichtnahme (Art. 1 § 20 Abs. 4)

Um die Annahme und Nutzung des Registers durch die Praxis zu fördern, ist es aus unserer Sicht notwendig, die Nutzungsgebühren bewusst niedrig auszugestalten. Hier fällt zum einen ins Gewicht, dass in der Regel bereits für die hinter dem Transparenzregister, das ja ausdrücklich als Portal ausgestaltet werden soll, stehenden Register Gebühren fällig werden. Zum anderen wissen wir aus Erfahrung, dass viele Geldwäscheverpflichtete sehr kostenempfindlich sind und eine hohe Sensibilität für die Kosten der (bei manchen Unternehmen ja in sechsstelliger Anzahl anfallenden) Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten haben. Diesen Umständen sollte bei der Gebührenfestsetzung in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Befassung mit dem Gesetzgebungsvorhaben berücksichtigen würden. Zudem wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns für den Fall, dass Sie eine Anhörung planen, als möglichen Teilnehmer vormerken würden. Gerne stehen wir darüber hinaus natürlich jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Ulbricht
Hauptgeschäftsführer

Dr. Thomas Riemann
Leiter Recht